

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



3. Jahrgang

Rangsdorf, 05.08.2005

Nr. 11

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | <i>Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachung über die Wahlzeit, Wahlbezirke/Wahlräume, Auslegung des Wählerverzeichnisses, Versand der Wahlbenachrichtigungen, die Erteilung von Wahlscheinen, Wahlverfahren/Briefwahl und die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005</i> | 2 – 6 |
|----|--|-------|

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Wahlzeit, Wahlbezirke/Wahlräume, Auslegung des Wählerverzeichnis, Versand der Wahlbenachrichtigungen, die Erteilung von Wahlscheinen, Wahlverfahren/Briefwahl und die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik

für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag

am 18. September 2005

A – Wahlzeit:

Die Stimmabgabe ist am 18. September 2005 in der Zeit **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** möglich.

B – Wahlbezirke(WB) / Wahlräume/-lokale:

Die Gemeinde Rangsdorf ist in folgende 7 allgemeine Wahlbezirke / Wahllokale

- WB 001 - Aula Grundschule Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Clara-Zetkin-Straße ²⁾,
- WB 002 - Realschule Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Großmachnower Straße 9 ¹⁾,
- WB 003 - Anglerheim Kiessee, 15834 Rangsdorf, Bergstraße ¹⁾,
- WB 004 - Kegelbahn Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Am Strand ³⁾,
- WB 005 - Ehemaliger ASB Seniorentreff, 15834 Rangsdorf, Am Stadtweg 28 ²⁾,
- WB 006 – Wahlraum Klein Kienitz, 15834 Rangsdorf, Ortsteil Klein Kiennitz, Hochstraße 5 ³⁾,
- WB 007 - „Altes Pfarrhaus“, 15834 Rangsdorf / Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 9 ⁴⁾,

und in den nachstehend genannten Briefwahlbezirk eingeteilt:

BW 000 - Gemeindeverwaltung Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Ladestraße 6 ¹⁾

- 1) der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei
- 2) der Zugang zum Wahllokal ist barrierefrei
- 3) der Zugang zum Wahllokal unter Überwindung einer Stufe
- 4) der Zugang zum Wahllokal ist über eine Rampe (Hintereingang) möglich

C – Auslegung / Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum 16. Deutschen Bundestag für die Gemeinde Rangsdorf, für die unter B aufgeführten allgemeinen Wahlbezirke,

wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten

Montag,	den 29.08.2005	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag,	den 30.08.2005	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch,	den 31.08.2005	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag,	den 01.09.2005	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag,	den 02.09.2005	9:00 – 12:00 Uhr

in

der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Ladestraße 6 (Zimmer 8)

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 11 vom 05.08.2005

zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk (gemäß § 32a Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldgesetzes) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens bis zum **02.09.2005, 12.00 Uhr** zu den allgemeinen bekannten Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 (Zimmer 8) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

D – Versand der Wahlbenachrichtigungen:

1. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **28.08.2005** eine **Wahlbenachrichtigung**, dieser sind der Wahlbezirk und der Wahlraum zu entnehmen, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist, es sei denn, sie ist im Besitz eines Wahlscheines – siehe E-Wahlscheine.
3. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen, jedoch keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.
5. Zur Stimmabgabe ist die Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass) mitzubringen, die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

E – Wahlscheine

1. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
2. Wahlscheine werden frühestens ab dem **23.08.2005** erteilt.
3. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 3.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines/ihrer Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn er/sie seine/ihre Wohnung ab dem 15.08.2005 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 11 vom 05.08.2005

- c) wenn er/sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

3.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.09.2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.09.2005) versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können bei Vorliegen der unter E Nr. 3.1 genannten Voraussetzungen bis zum **16.09.2005, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter E Nr. 3.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Die Beantragung von Wahlscheinen ist auch per E-Mail zulässig, dass hierfür notwendige Antragsformular steht ab dem 23.08.2005 im Rahmen der Internetpräsentation der Gemeinde Rangsdorf unter

www.rangsdorf.de

zur Verfügung.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 17.09.2005, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Bitte beachten Sie, dass der Wahlscheinantrag, insoweit er durch die Deutsche Post AG transportiert werden soll, ausreichend frankiert ist!

4. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er/sie mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen, bestehend aus:
- einem amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
 - einem amtlichen blauen Wahlumschlag
 - einem amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - einem Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm/ihr von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch **schriftliche Vollmacht** nachgewie-

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 11 vom 05.08.2005

sen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

F – Wahlverfahren / Briefwahl

1. Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.
2. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
3. Der/Die Wähler/in gibt
seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
4. Der Stimmzettel muss vom/von der Wähler/in in einer Wahlzelle/-kabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe für umstehende Personen nicht erkennbar ist.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Wer per Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die hierfür notwendigen Unterlagen (siehe E Nr. 4.) anfordern und nach der Kennzeichnung seinen Wahlbriefumschlag mit dem hierin befindlichen Wahlschein (mit unterzeichneter Versicherung an Eides statt) und dem verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel, so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
7. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versandform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Ermittlung des gesonderten Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung zusammen.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

G – Repräsentative Wahlstatistik

Im Wahlbezirk 007 („Altes Pfarrhaus“ im Ortsteil Groß Machnow) wird gemäß § 1 des Wahlstatistikgesetzes eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Für die wahlstatistische Auszählung werden Stimmzettel verwendet, aus

Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 11 vom 05.08.2005

denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wähler zu entnehmen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen, eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.

Rangsdorf, den 04.08.2005

Dienstsiegel der Wahlbehörde

gez. Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf